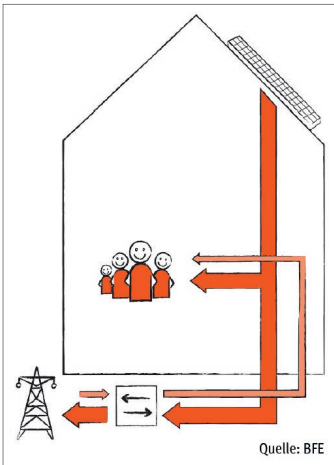


EIGENVERBRAUCH UND EINMALVERGÜTUNG

Seit dem 1.4.2014 besteht für jeden Stromproduzenten gesetzlich das Recht, den produzierten Strom selber zu verbrauchen bzw. den Überschuss ins öffentliche Netz einzuspeisen. Durch die explizite gesetzliche Verankerung dieses Rechts sind neu sämtliche Elektrizitätsversorgungsunternehmen (EVU) dazu verpflichtet, das Betriebsmodell «Eigenverbrauch» bis spätestens 1.1.2015 zu ermöglichen. Diese Tatsache, zusammen mit dem ebenfalls neu lancierten Fördermodell der «Einmalvergütung», eröffnet Solarstromproduzenten zukünftig neue Möglichkeiten.

BETRIEBSMODELL EIGENVERBRAUCH



Beim Betriebsmodell Eigenverbrauch wird die Photovoltaikanlage (kurz: PV-Anlage) so am öffentlichen Netz angeschlossen, dass der produzierte Strom direkt vor Ort genutzt werden kann und nur der Überschuss ins Netz eingespeist wird. Grundsätzlich war dies auch schon vor dem 1.4.2014 möglich (z. B. als Kompensationsmassnahme bei Minergie®-Gebäuden). Neu haben nun auch diese Anlagen Anrecht auf eine finanzielle Unterstützung aus dem KEV*-Topf (dies war vor dem 1.4.2014 nicht der Fall).

Quelle: BFE

- rechnet man mit gleichen «Abbauraten» für 2015/2016, können nur noch Anlagen mit Anmeldedatum bis ca. 15.2.2013 vom bisherigen KEV-Modell profitieren
- Anlagen mit Anmeldedatum ab 1.4.2014 könnten also frühestens ab dem Jahr 2018 freigegeben werden
- wie die Förderung von PV-Anlagen nach 2016 aussieht, ist heute noch nicht klar
- wer sich für die Einmalvergütung entscheidet, weiss heute schon, was er kriegt und entgeht der möglichen Warteliste-Falle
- durch wegfallende Stromkosten und den Verkauf des überschüssigen Solarstroms, kann die Förderung mittels Einmalvergütung wirtschaftlicher sein als das Fördermodell der KEV

VERGÜTUNGEN FÜR KLEINE PV-ANLAGEN

Zur Förderung von kleinen PV-Anlagen (< 30 kW) ist seit dem 1.4.2014 entweder die neu geschaffene Einmalvergütung EIV oder die kostendeckende Einspeisevergütung KEV mit leicht abgeänderten Bedingungen vorgesehen. Anlagen unter 2 kW Nennleistung haben bereits seit dem 1.1.2013 keinen Anspruch mehr auf finanzielle Unterstützung aus dem KEV-Topf.

Anmeldedatum	Realisierte Anlagenleistung [kWp]			
	0 – 1.9	2 – 9.9	10 – 29.9	≥ 30
ab 1.4.2014	X	EIV	WR	KEV

X: keine Förderung, EIV: Einmalvergütung, WR: Wahlrecht zw. EIV und KEV, KEV: kostendeckende Einspeisevergütung

EINMALVERGÜTUNG ODER KEV?

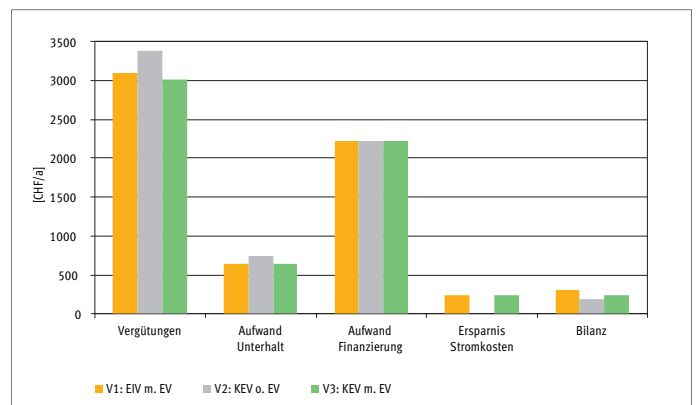
Beide «Batzen» kommen aus demselben Kässeli. Politisch ist es also egal, für welche Art der Vergütung sich der Solarstromproduzent entscheidet. Für die Entscheidungsfindung gilt es jedoch folgende Punkte zu beachten:

- mit dem aktuellen Kontingent von ca. 150 MW/Jahr für PV-Anlagen können 2014 alle Anlagen laut der Anlageliste mit Anmeldedatum bis 15.6.2011 für die KEV freigegeben werden

* KEV: Kostendeckende Einspeisevergütung

WIRTSCHAFTLICHKEIT EIV UND KEV

Ein Vergleich der beiden Fördermodelle anhand eines Beispiels (Indach, 14.25 kWp, 12'718 kWh/a) zeigt, dass bei entsprechenden Voraussetzungen und unter Berücksichtigung der steuerrechtlichen Aspekte die Wirtschaftlichkeit beim Fördermodell der Einmalvergütung besser ausfällt als bei einer Förderung durch die KEV. Dabei ist zu berücksichtigen, dass das Ergebnis beim Modell «Eigenverbrauch» durch Maximierung des Eigenverbrauchanteils noch verbessert werden kann. Für die drei Varianten ergeben sich folgende Eigenkapital-Renditen: V1 = 0.71%, V2 = 0.43%, V3 = 0.56%.



Berechnungsgrundlagen siehe www.elentec.ch/factsheets.html

Nehmen Sie mit uns Kontakt auf, wir beraten Sie gerne!